



Ausgegeben in Steinfurt am 15. März 2021			Nr. 12/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
62	12.03.2021	Bekanntmachung der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am Dienstag, 23.03.2021 um 16.00 Uhr	122
63	12.03.2021	Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 23.03.2021 um 17.00 Uhr	123
64	12.03.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.2 362130-B4231	126
65	10.03.2021	Bekanntmachung der Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 15.07.2019; Stadt Rheine	127
66	10.03.2021	Bekanntmachung der Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 08.10.2019; Stadt Steinfurt	128
67	02.03.2021	Bekanntmachung der Allgemeinverordnung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Steinfurt	129
68	09.03.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten-Greven-Saerbeck Haushaltsjahr 2021	135
69	09.03.2021	Bekanntmachung der Honoraranordnung vom 09.03.2021 des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck	138

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **62. Bekanntmachung der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am Dienstag, 23.03.2021 um 16.00 Uhr**

Die nächste Sitzung des Wahlprüfungsausschusses findet am

**Dienstag, den 23.03.2021 um 16:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Bestellung einer Schriftführerin/ eines Schriftführers des Wahlprüfungsausschusses für die XVII. Wahlperiode
2. Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger
3. Gültigkeit der Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt vom 13.09.2020
4. Gültigkeit der Wahl des Landrats des Kreises Steinfurt vom 13.09.2020 und vom 27.09.2020
5. Verschiedenes

Steinfurt, 12.03.2021

Kreis Steinfurt

gez. Sorge  
Vorsitzender

**Kreis Steinfurt 12/2021/62**

## **63. Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 23.03.2021 um 17.00 Uhr**

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses, 3. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

**Dienstag, den 23.03.2021 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 09.02.2021
2. Anregung gemäß § 21 KrO NRW - Eröffnungsperspektive Einzelhandel ab dem 07. März 2021
3. Anwendung zur Kontaktnachverfolgung ("Luca-App")  
Antrag der FDP-KT-Fraktion vom 03.03.2021, Anfragen der KT-Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD vom 03./06.03.2021
4. Aufstockung der Personalstellen im Bereich Breitband und Mobilfunk
5. Haushaltsausführung 2021; Bereitstellung von außerplanmäßigen investiven Auszahlungen
6. Antrag der Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aussetzung der Gebühren in der Fleischhygiene (Schlachtbetriebe)
7. Planungsbeschluss zur Erweiterung der Peter-Pan-Schule, Standort Dörenthe
8. Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel zur Sanierung des Berufskollegs in Ibbenbüren - Übersicht über den Stand der Arbeiten und die weiteren Bauzeitermine
9. Änderung der Richtlinien zur Vergabe des Kulturpreises des Kreises Steinfurt sowie Bildung und Besetzung der entsprechenden Fachkommission
10. Änderung der Richtlinien zur Vergabe des Sparkassen Nachwuchspreises Kultur im Kreis Steinfurt sowie Bildung und Besetzung der entsprechenden Fachkommission
11. Bildung und Besetzung der Fachkommission Heimat Preis NRW

12. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion „Jedem Kind ein Seepferdchen“ - Förderung von Schwimmunterrichtsangeboten im Kreis Steinfurt
13. Anträge der UWG Kreistagsfraktion und des Hospizhauses Tecklenburger Land gGmbH auf Zahlung von Zuschüssen für das Hospizhaus in Ibbenbüren
14. Auslaufen der Beihilfegewährung für Teilnehmende der Altenpflegehilfeausbildung und Aufhebung der Richtlinien
15. Änderung von Satzungen zur Neuorganisation des jobcenter Kreis Steinfurt zum 01.07.2021
16. Antrag der KT-Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Einrichtung eines Rundes Tisches "Armut im Kreis Steinfurt" und eines jährlichen Armutsberichtes"
17. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion - Ausschöpfung des Budgets für Bildung und Teilhabe
18. Kita-Beiträge in Zeiten des Lockdowns - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion
19. Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten für das MobiTicket; - Antrag der KT-Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 02.09.2020 -
20. Umstellung von Fahrzeugen der Linie S50 auf Wasserstoffbetrieb
21. Grundstücksangelegenheiten; Verkauf sogenannter "Splissparzellen"
22. Ergänzung der Ziele im Haushaltsplan des Kreises Steinfurt, Produkt 135402 Natur- und Landschaftsschutz - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 16.02.2021
23. Entscheidung über einen Widerspruch des Naturschutzbeirates -Antrag von Herrn Schulze Höping Pellengahr auf Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten des Landschaftsplans I "Grevener Sande" für das Vorhaben auf einer Fläche im Landschaftsschutzgebiet "Emsaue südlich von Greven" Boden aufzubringen
24. Erstellung und Umsetzung eines Klimafolgenanpassungskonzeptes - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.02.2021
25. Initiierung eines Klimaschutz-Workshops für Jugendliche im Alter zwischen 15 und 18 Jahren - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.02.2021
26. Zuschuss zur Optimierung des Verkehrsknotenpunktes A30/B70 in Rheine-Nord

- 27. Informationen
- 27.1. Mehrtätige Dienstreise des Landrates
- 27.2. Zuschuss für Maßnahmen der Wildunfallprävention im Jahr 2020; Mittelverwendung
- 28. Informationen über Anträge mit finanziellen Auswirkungen
- 29. Anfragen

### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

- 30. Feststellung der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 09.02.2021
- 31. Personalrechtliche Entscheidung: Leitung des Dezernates IV
- 32. Besetzung der Stelle einer Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene für Grundschulen im Kreis Steinfurt
- 33. Beschaffung von 10 Servern als ESXi-Hosts
- 34. Beschaffung von Multifunktionssystemen (Etagenkopierer) inkl. Service/Wartung und Verbrauchsmaterial
- 35. Grundstücksangelegenheiten;  
Erwerb einer Grundstücksfläche für den Neubau der K 53 n, Emsdetten (Tausch)
- 36. Grundstücksangelegenheiten;  
Erwerb von Grundstücksflächen für den Neubau der K 53 n, Emsdetten (Kauf)
- 37. Altlastensanierung
- 38. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen
- 39. Anfragen
- 40. Informationen

Steinfurt, 12.03.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 12/2021/63**

**64. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 36.2 362130-B4231**

Gegen Jakob Fraszczak, zuletzt wohnhaft in der Mettinger Straße 78 in 49492 Westerkappeln ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 12.03.2021 (Az.: 36.2 362130-B4231) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 015, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 12.03.2021

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 12/2021/64**

## **65. Bekanntmachung der Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 15.07.2019; Stadt Rheine**

In dem Gebiet der Stadt Rheine sind die Untersuchungen durchgeführt worden.

Aufgrund des § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – wird folgendes verordnet:

### **§ 1**

Die Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Untersuchungsgebietes vom 15.07.2019 wird hiermit aufgehoben.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Steinfurt, 10.03.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Veterinär-und  
Lebensmittelüberwachungsamt,  
im Auftrag  
gez. Dr. Brundiars  
Ltd. Kreisveterinärdirektor

**Kreis Steinfurt 12/2021/65**

**66. Bekanntmachung der Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 08.10.2019; Stadt Steinfurt**

In dem Gebiet der Stadt Steinfurt sind die Untersuchungen durchgeführt worden.

Aufgrund des § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Die Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Untersuchungsgebietes vom 08.10.2019 wird hiermit aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Steinfurt, 10.03.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Veterinär-und  
Lebensmittelüberwachungsamt,  
im Auftrag  
gez. Dr. Brundiars  
Ltd. Kreisveterinärdirektor

**Kreis Steinfurt 12/2021/66**



## **67. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Steinfurt**

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt -GGVSEB-) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

### **1 Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

### **2 Fahrweg**

#### **2.1 Allgemeines**

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

#### **2.2 Positivnetz**

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen  
in der jeweils gültigen Fassung.

#### **2.3 Negativnetz**

Zum Negativnetz zählen

- die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen  
in der jeweils gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

#### **2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes**

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst

Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

## **2.5 Autohöfe**

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

## **3 Benutzung des Fahrweges**

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

## **4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer**

### **4.1 Beschreibung des Fahrweges**

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

### **4.2 Mitführungspflicht**

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

### **4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

## **5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

## **6 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 28.02.2020 wird widerrufen.

## **8 Sofortige Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

## **9 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Münster zu senden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs sind der Homepage des Gerichts zu entnehmen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

## 10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 481457Münster gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Steinfurt, den 02.03.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Dr. Sommer

### **Zusätzlicher Hinweis:**

Die bisher erhältliche Gefahrgut-KartenCD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter [kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de](mailto:kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de).

Die bisher auf der Gefahrgut-KartenCD vorhandenen Informationen stehen ab Juli zum kostenfreien Download bereit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Markus Belzer, 0221 / 8397 – 157, [markus.belzer@strassen.nrw.de](mailto:markus.belzer@strassen.nrw.de)

oder

Bernd Geenen, 02151 / 819 – 230, [bernd.geenen@strassen.nrw.de](mailto:bernd.geenen@strassen.nrw.de)

## Anlage 1 Positivnetz

---

Zum Positivnetz zählen alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (außer den in Anlage 2 aufgeführten Strecken / Negativnetz) auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt sowie folgende kommunale Straßen:

<b>Emsdetten:</b>	Eisenbahnstraße, Elbersstraße, In der Lauge, Moorbrückenstraße, Rheiner Straße
<b>Greven:</b>	Saerbecker Straße, An der Martinischule, Rathausstraße, Königstraße
<b>Hörstel:</b>	Lager Straße
<b>Ibbenbüren:</b>	Abendsternschacht, Fuggerstraße, HansasträÙe, Oranienweg
<b>Laer:</b>	Bleiche, Borghorster Straße, Kley, Pohlstraße, Terup
<b>Lengerich:</b>	Antruper Straße, Bodelschwinghstraße, Hans-Sachs-StraÙe, Hullmanns Damm, Intruper Weg, Jahnstraße, Lohesch, Münsterstraße, Rahestraße (zwischen Intruper Weg und Dürerstraße), Ringeler Straße, Tecklenburger Straße, Zur Sandgrube
<b>Metelen:</b>	Heeker Straße, IndustriestraÙe, Spakenbaum, Wettringer Straße
<b>Nordwalde:</b>	Bahnhofstraße (bis Abzweigung „Wallgraben“), Altenberger Straße (bis Abzweigung „Gildestraße“)
<b>Ochtrup:</b>	Bahnhofstraße, Laurenzstraße, Professor-Gärtner-StraÙe
<b>Rheine:</b>	Am Stadtwalde, Hansaallee, Haselweg, Lingener Damm, Venhauser Damm, Neuenkirchener Straße, Rheiner Straße, Zum Vennegroben
<b>Saerbeck:</b>	Boschstraße, IndustriestraÙe
<b>Steinfurt:</b>	Dieselstraße, Sonnenschein
<b>Wettringen:</b>	Industrieweg, Prozessionsweg, Stationsweg, Keplerweg, Dieselweg, Siemensweg

## Anlage 2 Negativnetz

---

<b>Altenberge:</b>	Boakenstiege/Bahnhofstraße (ehemals K 50) von der L 510 bis Einmündung K 64
<b>Emsdetten:</b>	K2 zwischen B 481 bis B 475
<b>Greven:</b>	K 13 von der L 529 bis Stadtgrenze Münster K 18 von der B 219 bis Stadtgrenze Münster
<b>Ibbenbüren:</b>	K 41 von der L 501 bis K 19 K 6 (Talstraße) von der L 501 bis L 598
<b>Metelen:</b>	K 59 (Vitustor, Sendplatz, Schilden, Viehtor)
<b>Saerbeck:</b>	K2 zwischen B 481 bis B 475
<b>Wettringen:</b>	August-Kümpers-Straße (vom Kreisverkehr Händlerstraße/Friedhofstraße) ortseinwärts über Kirchstraße bis Hügelstraße/Einmündung Burgsteinfurter Straße (ehemals B 70)  Bergstraße über Bilker Straße bis Kreisverkehr Prozessionsweg/Händlerstraße (ehemals L 567)

**Kreis Steinfurt 12/2021/67**

## **68. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten-Greven-Saerbeck Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 666) und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 5 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck hat die Zweckverbandversammlung mit Beschluss vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS Zweckverbandes Emsdetten-Greven-Saerbeck erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge (inkl. außerordentliche Erträge) auf	1.385.992 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.385.992 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.223.891 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.313.229 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	155.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000 EUR

festgesetzt.

#### **§ 6**

Die Verbandsumlage zur Deckung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen wird gem. § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes auf

370.550 EUR

festgesetzt.

#### **§ 7**

-entfällt-

#### **§ 8**

Als unerheblich im Sinne des § 83 GO gelten überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen oder auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen.

Die Entscheidungsbefugnis über solche unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO auf den Direktor der Volkshochschule übertragen, soweit die Deckung im Ergebnis- bzw. Finanzplan gewährleistet ist.



## § 9

Die Wertgrenze für den Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen im Finanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird festgelegt:  
für regelmäßige Beschaffungen auf

20.000 €

Jahresbedarf.

## § 10

Die Aufwendungen des Ergebnisplanes sind mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Entsprechendes gilt auch für Mehreinzahlungen zugunsten von Mehrauszahlungen.

Aufgestellt:  
Emsdetten, 09.03.2021

gez. Dr. Kai Lüken  
Leiter der VHS

Festgestellt:  
Emsdetten, 09.03.2021

gez. Oliver Kellner  
Verbandsvorsteher

**Kreis Steinfurt 12/2021/68**

## **69. Bekanntmachung der Honoraranordnung vom 09.03.2021 des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck hat am 09. März 2021 aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 in der Fassung der Bekanntmachung von 7. Oktober 1990 (GV NW S. 621) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) nachfolgende Honorarordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Honorare für Kurse; Seminare und Einzelveranstaltungen**

- |     |  |       |
|-----|--|-------|
| (1) | Für die Leitung von Veranstaltungen werden folgende Honorare gezahlt:  | €     |
| a)  | alle Veranstaltungen außer b) - d) je Unterrichtsstunde  | 21,00 |
| b)  | Sport-, Gymnastik- und Kreativkurse - je Unterrichtsstunde   | 18,00 |
| c)  | Kurse, die durch Dritte refinanziert sind (ESF, BAMF,...) richten sich in der Honorarhöhe nach den jeweilig eigenen Vorgaben zur Honorarhöhe   |       |
| d)  | Für Konferenzen, die für den Ablauf und die Koordinierung notwendig sind, kann in begründeten Fällen eine Pauschale gezahlt werden bis zu  | 25,00 |
| (2) | Insbesondere, wenn pädagogische oder bildungspolitische Zielsetzungen die Beschäftigung von Dozentinnen und Dozenten mit besonderen Qualifikationen oder markt-orientierte Kriterien dies erfordern, kann ein von Abs. 1 a) – d) abweichendes Honorar vom VHS – Leiter festgesetzt werden. |       |
| (3) | Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung oder aus Gründen, die nicht in der Person des Kursleitenden liegen, nicht zustande, so erhält der Kursleitende das Honorar für die gegebenen Unterrichtsstunden.  |       |
| (4) | Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch ein Honorar für einen Kurs zu zahlen.  |       |
| (5) | Für Unterrichtsstunden, die der Kursleitende ohne Zustimmung des VHS-Leiters zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.   |       |

## **§ 2**

### **Honorare für Vorträge und Einzelveranstaltungen**

- (1) Für Vorträge und Einzelveranstaltungen können Honorare bis zu € 150,00 gezahlt werden.
- (2) In besonderen Fällen kann ein über die Sätze des Abs. 1 hinausgehendes Sonderhonorar vereinbart werden.

## **§ 3**

### **Honorare für die Leitung von Exkursionen und Studienreisen**

Für die Leitung von Exkursionen und Studienreisen kann ein Honorar bis zu € 25,00 je Unterrichtsstunde gezahlt werden.

## **§ 4**

### **Fälligkeit der Honorare**

- (1) Die Honorare für die nebenberufliche/nebenamtliche Mitarbeit werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.
- (2) Bei Honoraren für Kurse kann eine Zahlung in Raten erfolgen.
- (3) Die Honorare für Lehrgänge in beruflicher Bildung können monatlich abgerechnet werden.

## **§ 5**

### **Reisekosten**

- (1) Reisekosten zwischen den Verbandsgemeinden werden je Kurstag mit 5,00 €, von Münster nach Greven mit 6,50 €, von Münster nach Emsdetten und Saerbeck mit 8,50 €, von Rheine nach Emsdetten mit 6,90 € und von Rheine nach Greven mit 11,70 € vergütet.
- (2) Reisekosten innerhalb des Wohnortes werden nicht erstattet.
- (3) Alle anderen Fahrten werden nach den Vorschriften des aktuellen Landesreisekostengesetzes NRW (Einweg) abgerechnet.
- (4) -entfällt-

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 09.03.2021 in Kraft.

Emsdetten, 09.03.2021

gez. Kellner  
Verbandsvorsteher  
**Kreis Steinfurt 12/2021/69**